

**Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)
„Geräte für die digitale Funkalarmierung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 27. Juli 1995, Az. IC6-0265.117/9 (95)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 27. Juli 1995, Az. IC6-0265.117/9 (95)**

(AllmBl. S. 675)

2012.4.5-I

**Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)
„Geräte für die digitale Funkalarmierung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 27. Juli 1995 Az.: IC6-0265.117/9 (95)**

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

die Präsidien der bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule

- Fachbereich Polizei -

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Staatliche Feuerweherschule Regensburg

die Staatliche Feuerweherschule Würzburg

die Katastrophenschutzschule Bayern

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Hiermit wird für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, IMBek vom 10.10.1984, MABl S. 558) die

Technische Richtlinie „Geräte für die digitale Funkalarmierung“ Stand: Mai 1995

eingeführt.

Diese Richtlinie ersetzt die mit IMBek vom 23.11.1993 (AllMBI S. 1310) eingeführte bisher gültige Technische Richtlinie „Geräte für die digitale Funkalarmierung“ Stand: November 1992.

Geräte für die digitale Funkalarmierung sind

- Digitale Alarmgeber (DAG)
- Digitale Alarmumsetzer (DAU)
- Digitale Meldeempfänger (DME)
- Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE).

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) hat dem digitalen Alarmierungssystem für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) grundsätzlich zugestimmt.

Die in der IMBek vom 23.11.1993 (AllMBI S. 1310) verfügten benutzungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen des BMPT sind weiterhin verbindlich.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPI 122

GAPI 0265 AllMBI 1995 S. 675